

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.06.95 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08.95 bis 04.09.95 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 17. OKT. 1995

.....
Laudgraf
(1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.09.1995 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

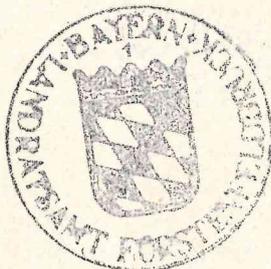


(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 17. OKT. 1995

.....
Laudgraf
(1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 18.09.95 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 05.10.95 Nr. 21V-610-11/6-788 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 27. 11. 95
i.A.

.....
Büchner
Jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 19.10.1995 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 10. NOV. 1995

.....
Laudgraf
(1. Bürgermeister)